

**Satzung
der Gemeinde Rangsdorf
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den
Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 01.10.2010**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GBVI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 28. Mai 2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Rangsdorf in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 1968 BGB die Bestattungskosten zu tragen haben oder derjenige der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer sonstige Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig

**§ 4
Gebührentarif
I. Grabgebühren**

Erwerb von Nutzungsrechten:

Die Nutzungszeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre und für Urnengräber im anonymen Grabfeld 15 Jahre.

- | | | |
|-----|---|----------|
| a.) | für Personen, die bei Ableben wohnhaft in der Gemeinde Rangsdorf waren. | |
| 1. | Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab | 260,00 € |
| 2. | Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab | 520,00 € |
| 3. | Grabstätten für Urnenbestattungen | 100,00 € |
| 4. | Urnengräber im anonymen Grabfeld | 180,00 € |

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstätte für Personen, die bei Ableben wohnhaft in der Gemeinde Rangsdorf waren.
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Grabstätten für Erdbestattungen Einzelgrab | 10,40 € |
| 2. | Grabstätten für Erdbestattungen Doppelgrab | 20,80 € |
| 3. | Grabstätten für Urnenbestattungen | 5,00 € |
| 4. | Urnengräber im anonymen Grabfeld | 12,00 € |

II. Benutzungsgebühren

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow	100,00 €
---	----------

III. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten entsprechend § 6 der Friedhofssatzung für 5 Jahre einmalig | 50,00 € |
| 2. | Genehmigungen für Umbettungen nach § 11 der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| 3. | Abräumen, Einebnen und Einsäen von Grabstätten durch die Gemeinde Rangsdorf | 550,00 € |
| 4. | Erstellung von Urkunden | 50,00 € |
| 5. | Erteilung der Genehmigung zur Bestattung von Personen die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde waren | 100,00 € |

§ 5

Erlass oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren auf Antrag bei der Gemeinde ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der in der Gemeinde Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow und in dem bewohnten Gemeindeteil Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. November 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 01.10.2010

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister